

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Huissel Umformtechnik GmbH**

Schlehenweg 1, 67677 Enkenbach-Alsenborn

gültig ab 20.09.2013

QF 7.4-01a5

## **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Für unsere Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

## **2. Bestellung und Auftragsbestätigung**

- 2.1 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindefrist enthalten, können wir sie kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang schriftlich (Auftragsbestätigung) angenommen oder unsere Bestellung innerhalb dieser Frist durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausgeführt hat. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. der Wareneingang bei uns.
- 2.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.

## **3. Lieferung und Versand**

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - DAP (delivered at place gemäß den aktuell geltenden Incoterms) an den von uns bezeichneten Ort einschließlich Verpackung.
- 3.2 Vereinbaren wir von 3.1 abweichend ausnahmsweise mit dem Lieferanten eine Lieferung „ab Werk“ bzw. „EXW“ gemäß Incoterms, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig die Abmessungen, das Gewicht und jene Informationen mitzuteilen, die wir für den Transport benötigen.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 3.4 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklären wir uns ausnahmsweise schriftlich mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.5 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

## **4. Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- 4.2 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer,

die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

- 4.3 Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## **5. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen**

- 5.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Ist für die Lieferung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt und oder lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 5.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4 Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises für jeden Werktag des Verzuges, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Lieferung bzw. Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## **6. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

- 6.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 6.2 Der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur, soweit sich dieser auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware bezieht, an der der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**

- 7.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme einer Leistung vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Soweit wir mit unserem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten die darin vereinbarten Regelungen vorrangig.
- 7.2 In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 7.3 Ist nach einer fristgemäßen Mängelrüge offensichtlich, dass der Lieferant den gerügten Mangel zu vertreten hat, werden wir ihm für die erweiterten Mängeluntersuchungen und das notwendig gewor-

dene Handling eine Aufwandspauschale von 5 % des Nettopreises der mangelhaften Ware in Rechnung stellen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei uns geringere oder keine erweiterten Aufwendungen im Rahmen der Mangeluntersuchungen angefallen sind.

## **8. Mangelhafte Lieferung, Mängelansprüche**

- 8.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 8.2 Eine Mängelbeseitigung hat der Lieferant ausschließlich in seinem Unternehmen durchzuführen. Nach vorheriger Abstimmung werden wir ihm die mangelhafte Ware zu unseren Geschäftszeiten zur Abholung bereitstellen oder auf seine Kosten zurücksenden.
- 8.3 Im Falle der Nacherfüllung aufgrund mangelhafter Ware oder mangelhafter Leistung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das schließt auch sämtliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ein. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während der Zeit, in der sich die Ware oder Leistung wegen einer Mängelbeseitigung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
- 8.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang unserer Mängelrüge nach, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Ist durch den Lieferanten eine Werkleistung geschuldet, sind wir nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.5 In besonders dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) und zur Beseitigung geringfügiger Mängel sind wir berechtigt, nach einer vorhergehenden Information an den Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Frist, auf seine Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 8.6 Die uns zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:
  - a) für die Leistung an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes;
  - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in 6 Jahren ab Lieferung;
  - c) Im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung.
- 8.7 Hat der Lieferant entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.
- 8.8 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

## **9. Produkthaftung, Freistellung, Produkthaftpflichtversicherung**

- 9.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
- 9.2 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten stammenden Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## **10. Schutzrechte, Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

- 10.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.3 Erstellt der Lieferant für uns die in Ziff. 10.1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziff. 10. 1 Satz 1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer werden.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die in Ziff. 10.1 und 10.3 genannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Lieferant uns seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

## **11. Beistellung von Material**

- 11.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 11.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen zu dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## **12. Vertraulichkeit**

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.3 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zusammenhängen.

## **13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

- 13.1 Erfüllungsort ist die jeweils vereinbarte Lieferanschrift.
- 13.2 Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder am Erfüllungsort in Anspruch zu nehmen.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.